

Fraktionsgeschäftsordnung

§ 1

Die Fraktion

- (1) Kreistagsmitglieder, die auf der Liste des Kreisverbandes Nordhausen der Partei DIE LINKE in den Kreistag Nordhausen gewählt wurden, bilden die Fraktion DIE LINKE.
- (2) Kreistagsmitglieder, die nicht Mitglied der Partei DIE LINKE sind, die keiner anderen Partei und auch keiner anderen Fraktion angehören, können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn sie die Grundsätze und kommunalpolitischen Leitlinien der Partei DIE LINKE unterstützen. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Fraktionsmitglieder.
- (3) Alle Mitglieder der Fraktion haben gleiche Rechte und Pflichten.
- (4) Die Mitglieder der Fraktion DIE LINKE vertreten die von der Fraktion erarbeiteten politischen Grundpositionen. Die freie Wahrnehmung des Mandats bleibt davon unberührt. Es gibt keinen Fraktionszwang. Mitglieder, die sich in wesentlichen Fragen Fraktionsbeschlüssen nicht anschließen können, sind gehalten, ihre abweichende Meinung entweder der Fraktion oder der /dem Fraktionsvorsitzenden rechtzeitig vor den Sitzungen des Kreistages mitzuteilen.
- (5) Die Mitglieder der Fraktion sind verpflichtet an den Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen der Fraktion teilzunehmen. Im Falle begründeter Verhinderung ist die/der Fraktionsvorsitzende rechtzeitig in geeigneter Form zu verständigen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass ein Fraktionsmitglied eine Sitzung vorzeitig verlassen muss.
- (6) Die Mitglieder der Fraktion sind zur gewissenhaften Mitarbeit in den Ausschüssen des Kreistages verpflichtet. Im Falle der begründeten Verhinderung organisieren sie die Ausschussvertretung.
- (7) Mitglieder der Fraktion die gleichzeitig Mitglieder der Partei DIE LINKE sind oder die auf einem gemeinsamen Wahlvorschlag in den Kreistag gewählt wurden, entrichten Mandatsträgerbeiträge an den Kreisverband Nordhausen entsprechend der Finanzordnung der Partei DIE LINKE.
- (8) Die Mitglieder der Fraktion entrichten zur Abdeckung des finanziellen Aufwandes für Repräsentation und Öffentlichkeitsarbeit entsprechend des Fraktionsbeschlusses einen zusätzlichen Fraktionsbeitrag.

- (9) Zur Finanzierung des sachlichen und personellen Aufwands erhalten die Fraktionen entsprechend einer Vereinbarung zwischen dem Landrat des Landkreises Nordhausen und den Fraktionen des Kreistages Nordhausen vom 16.08.2010 Haushaltsmittel. Diese dürfen nicht der Parteienfinanzierung dienen. Dabei sind die Grundsätze einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu beachten und gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt jährlich nachzuweisen.

§2

Organe der Fraktion

Die Organe der Fraktion sind:

1. Fraktionssitzung
2. Fraktionsvorstand.

§ 3

Fraktionssitzungen

- (1) Die Fraktion entscheidet über die Politik der Fraktion und ihrer Umsetzung im Kreistag Nordhausen. Das Programm der Partei DIE LINKE und deren kommunalpolitische Leitlinien bilden die Grundlage der Entscheidungen. In den Fraktionssitzungen ist eine einheitliche Willensbildung der Mitglieder herbeizuführen und ein geschlossenes Auftreten der Fraktion zu fördern.
- (2) Beschlussfähigkeit besteht, wenn mehr als die Hälfte aller Fraktionsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Fraktionsmitglieder getroffen, sofern diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wahlen innerhalb der Fraktion werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Näheres bestimmt die jeweils gültige Wahlordnung der Partei DIE LINKE.
- (4) Fraktionssitzungen sind öffentlich, soweit sie Fragen des öffentlichen Teils der Kreistagsarbeit betreffen. Die Fraktion kann auf Antrag eines ihrer Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit ganz oder teilweise von der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte auszuschließen. Dieser Antrag wird in nichtöffentlicher Beratung entschieden.
- (5) Der Fraktionssitzung gehören die Mitglieder der Fraktion an. Stimmberechtigt bei allen Abstimmungen sind nur Mitglieder der Fraktion. Sachkundige Bürger nehmen mit beratender Stimme am öffentlichen Teil der Fraktionssitzungen teil. Der Fraktionsvorstand kann ihre Teilnahme am nichtöffentlichen Teil bestimmen, sofern dies geboten oder erforderlich scheint.
- (6) Die Landrätin nimmt als ständiger Gast an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Fraktionssitzung tritt mindestens einmal zwischen zwei Sitzungen des Kreistages sowie zu Beratungen aller wesentlichen politischen Vorgänge zusammen. Auf Verlangen von mindes-

tens einem Viertel der Fraktionsmitglieder oder des Fraktionsvorstandes ist eine außerordentliche Fraktionssitzung einzuberufen.

§ 4

Minderheitenrecht

Jedes Mitglied der Fraktion hat das Recht, abweichende Positionen –als persönliche– jederzeit öffentlich zu machen.

§ 5

Fraktionsvorstand

- (1) Die Fraktionssitzung wählt einen Fraktionsvorstand aus den Reihen der Fraktionsmitglieder. Die Wahl erfolgt jeweils zu Beginn und zur Mitte der Wahlperiode des Kreistages oder nach Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Dem Fraktionsvorstand gehören an:
 - a. die/der Vorsitzende
 - b. die/der stellvertretende Vorsitzende
 - c. die/der stellvertretende Vorsitzende
- (3) Der Fraktionsvorstand trägt die Verantwortung für die Leitung der Fraktion und die Leitung und Vorbereitung der Fraktionssitzung. Er schlägt dazu der Fraktionssitzung jeweils die Tagesordnung vor.
- (4) Der Fraktionsvorstand bereitet die Aktivitäten der Fraktion innerhalb und außerhalb des Kreistages vor. In die Vorbereitung können weitere Fraktionsmitglieder und sachkundige Bürger der Fraktion hinzugezogen werden.
- (5) Der Fraktionsvorstand ist für die sparsame Verwendung der Fraktionsfinanzen verantwortlich und gegenüber der Fraktion rechenschaftspflichtig.

§ 6

Fraktionsvorsitz

- (1) Die / der Fraktionsvorsitzende, im Verhinderungsfall die / der stellvertretende Fraktionsvorsitzende, vertritt die Fraktion in allen Angelegenheiten innerhalb und außerhalb des Kreistages sowie im Rechtsverkehr gegenüber Dritten.
- (2) Der Fraktionsvorsitz ist an die Beschlüsse der Fraktionssitzungen gebunden und ihr gegenüber in allen Fraktionsangelegenheiten informations- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Die / der Fraktionsvorsitzende kann Befugnisse oder Aufgaben für Teilbereiche an Mitglieder der Fraktion delegieren.

§ 7

Fraktionsfinanzen

- (1) Die Bewirtschaftung der Fraktionsfinanzen erfolgt mit selbständiger Kassenführung und eigener Finanzplanung.
- (2) Haushaltsmittel und eigene Fraktionsmittel sind getrennt auf Fraktionskonten zu führen und unterliegen einer jährlichen Prüfung und Nachweisführung.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Geschäftsordnung müssen schriftlich beantragt werden. Sie bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.
- (2) Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der Fraktion.

Nordhausen, den 28.05.2013



Rainer Bachmann
Fraktionsvorsitzender